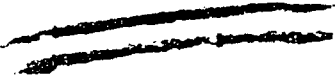


Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 2. Mai 1995
GZ: 10.101/134-Pr/10a/95

XIX. GP-NR

662/AB

1995-05-04

ZU

863/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 863/J betreffend Vereinfachung der Gewerbeordnung, welche die Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen am 29. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Werden Sie in Ihrem Ressort im Sinne des Arbeitsübereinkommens eine Durchforstung der Gewerbeordnung durchführen lassen?

Wenn ja, welcher Zeithorizont ist dafür in Aussicht genommen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit der Gewerbeordnung 1992 wurde die umfangreichste Novelle zur Gewerbeordnung 1973 seit dem Inkrafttreten dieses wichtigen Wirtschaftsgesetzes initiiert. Damit wurden einige, sehr wesentliche

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Liberalisierungsschritte gesetzt. Die Gewerbebehörden sammeln derzeit Erfahrungen beim Vollzug dieser neuen Bestimmungen. Es wäre wenig sinnvoll, wenn eine legistische Revision der Gewerbeordnung zum jetzigen Zeitpunkt stattfände, ist es doch noch nicht einmal möglich, sich über alle Auswirkungen der letzten Neuerungen ein Urteil zu bilden.

Punkt 2 der Anfrage:

Ist Ihrem Ressort die erwähnte Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer zu Gewerbeordnung bekannt?

Wenn ja, welche grundsätzliche Haltung nimmt Ihr Ressort diesbezüglich ein?

Antwort:

Die Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. Raschauer ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt. Aufgrund der Erfahrungen meines Ressorts mit der Vollziehung der Gewerbeordnung läßt sich sagen, daß die Bürger und die Behörden hiemit im wesentlichen keine Probleme haben. Ein Gesetz dient weder der Schulung in Sprachkunst noch muß es den hohen Ansprüchen der Wissenschaft in jedem Fall gerecht werden. Es muß soziale Konflikte lösen oder vermeiden helfen, darin versagt die Gewerbeordnung weit weniger oft als behauptet wird. Diese Ansicht scheint auch Univ.Prof. Dr. Raschauer im Grundsatz zu teilen (vergleiche Seite 1 letzter Absatz der Legistischen Stellungnahme der Gewerbeordnung).

Punkt 3 der Anfrage:

Wie steht Ihr Ressort konkret zur - unter anderem auch von Prof. Raschauer vorgeschlagenen - Reduzierung von Umfang und Intensität

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

jener gewerberechtlichen Bestimmungen, die der Abgrenzung der zahlreichen Arten spezieller und speziellster Gewerbe dienen?

Antwort:

Wenn es um die Abgrenzung der Rechte der Gewerbetreibenden untereinander geht, ist es oft unvermeidlich, näher zu determinieren, in welchem Umfang ein Gewerbetreibender z.B. Leistungen, die einem Handwerk zukommen, erbringen darf, wenn von ihm selbst ein relativ leicht zu erbringender Befähigungsnachweis verlangt wird (z.B. Handelsgewerbe). Es wäre wünschenswert, wenn alle am Gesetzgebungsprozeß Beteiligten den Grundsatz, kasuistische Regelungen nach Möglichkeit zu vermeiden, auch noch im Auge behielten, wenn die Interessen ihrer Seite betroffen sind.

Punkt 4 der Anfrage:

Welche Maßnahmen werden Sie zur "Entbürokratisierung" der Gewerbeordnung setzen?

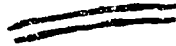
Antwort:

Allein in der Handhabung der Gewerbeordnung steckt ein großes Potential an Entbürokratisierung. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist daher bemüht, bei Auslegungsfragen - sofern es vertretbar ist - nach möglichst einfachen und praktikablen Lösungen zu suchen und so zum besseren Funktionieren des Gesetzes beizutragen.

Punkt 5 der Anfrage:

Welche Schritte werden von Ihrem Ressort gesetzt, um - unter Beachtung der konsumenten-, umwelt- bzw. sicherheitspolitischen Erfordernisse - die noch bestehenden Zugangsbeschränkungen zu den einzelnen Gewerben weiter abzubauen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten setzt die Liberalisierung auf Verordnungsstufe fort. Es wurde eine Verordnung erlassen mit der 18 Befähigungsnachweisverordnungen aufgehoben wurden. Weiters wurde mit Verordnung festgelegt, daß Absolventen berufsbildender höherer Schulen mit dreijähriger Berufspraxis ein breiter Zugang zum Handwerk eröffnet wird. Soweit die Befähigungsnachweisverordnungen für ein gebundenes Gewerbe Prüfungen vorsehen, wird insbesondere darauf geachtet, daß nicht schon der Antritt zur Prüfung unnötig erschwert wird.